

# Satzung

## des Reitervereins 1908 Durlach e.V.

(Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim Nr. 120024)  
Stand April 2015)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein 1908 Durlach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Reiterverein 1908 Durlach e.V. verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

Den Pferdesport in allen Sparten zu fördern und dazu auch mit den Trägern anderer Sportarten freundschaftlich zusammenzuarbeiten, Reiter und Pferde auszubilden und bei der Jugend das Interesse am Reitsport zu wecken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege seiner Reitsportanlage und die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Anlagen des Vereins stehen den Mitgliedern und ihren Pferden zur Verfügung.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Einzel- und juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen und bereit sind, tatkräftig mitzuwirken und den Verein zu fördern und zu unterstützen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch Unterschrift zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder können aktive und passive Mitglieder sein.

- a) Aktives Mitglied ist,  
wer den Pferdesport innerhalb des Vereins betreibt,  
und /oder wer den Verein auf pferdesportlichen Veranstaltungen vertritt.
- b) Passives Mitglied ist,  
wer dem Verein angehört, jedoch nicht reitet,  
oder wer dem Verein angehört, den Pferdesport aber aus einsichtigen Gründen  
an anderen Orten ausübt.

Änderungen sind nur zum Jahresende möglich.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Einzelpersonen des In- und Auslandes, die dem Verein nicht angehören, ihn aber bedeutend durch Rat und Tat unterstützt haben, können durch Beschluss der Vorstanderschaft zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Für diese entfällt die Beitragspflicht.

#### 3. Ehrenmitglieder

Einzelpersonen des In- und Auslandes, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstanderschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für diese entfällt die Beitragspflicht

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

- zu a) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- zu b) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft sofort.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es dem Zweck des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Dem betreffenden Mitglied soll unter Setzung einer 14-tägigen Frist die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen, ehe der Vorstand den Ausschluss beschließt.

Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Durch Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss wird das Mitglied von den finanziellen Verpflichtungen, die bis zur Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses entstanden sind, nicht befreit. An das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 5 Mittelbeschaffung**

1. Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Anlagenutzungsgebühren, Sonderbeiträge, Spenden, durch sonstige Einnahmen sowie etwaige Sonderumlagen.
2. Die Höhe der Gebühren und der Sonderumlagen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Anlagenutzungsgebühren und Arbeitseinsatz**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung festgesetzt und ist ebenso wie regelmäßig zu leistende Gebühren oder Sonderumlagen im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Für Neu-Mitglieder besteht die Verpflichtung zum SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Jahresbeitrag und/oder die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

4. Für jedes Pferd, mit dem die Anlage genutzt wird, ist eine jährliche Anlagenutzungsgebühr fällig.
5. Alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren, welche die Anlage nutzen, sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Diese Arbeitsstunden können durch einen Geldbetrag abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitseinsatz und gegebenenfalls Ersatzzahlung sind wie der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld des Mitglieds.
6. Außerordentliche Mitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit.

## **§ 7 Versicherungen**

Die Mitglieder sind durch ihre Mitgliedsbeiträge beim badischen Sportbund im Rahmen der dort erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b) die Vorstandschaft (§ 10)

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; der zweite und der dritte Vorsitzende sind es nur gemeinsam.

Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf das Vermögen des Vereins und auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Ausfertigungen von Niederschriften der Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden beglaubigt sind, dienen Dritten gegenüber als Legitimation

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, ist die Generalversammlung einzuberufen. Diese hat entgegen- und vorzunehmen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Anträge der Mitglieder,
- d) Satzungsänderungen und
- e) Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft durch deren Vorsitzenden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vorliegt.
3. Die Einberufung zu den Versammlungen hat den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zuzugehen.
4. Anträge der Mitglieder nach Abs. 1.c) für die Generalversammlung oder für die außerordentliche Mitgliederversammlung können in diesen Versammlungen nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Vorstandschaft oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung muss jedes Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf dem Laufenden sein, sonst entfällt das Stimmrecht.  
  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend mitwirken und Anträge stellen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
  
Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der in den Abs. 8 bis 10 bezeichneten Fälle.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Abstimmungen zu Abs. 1.a) entscheidet, sofern mehrere Bewerber kandidieren, die relative Mehrheit.
9. Beschlüsse zu Abs. 1.d) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse zu 1 e) der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, falls dies beantragt wird und mehr als ein anwesendes Mitglied zustimmt, durch Stimmzettel.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung gewählt. Bei zwingenden Gründen kann auch die außerordentliche Mitgliederversammlung diese Wahl vornehmen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einheitlich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl während der Amtszeit sind zulässig.

3. Der Vorstandschaft gehören an:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 3. Vorsitzende

Als erweiterter Vorstand:

- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart
- g) Anlagenwart
- h) Mitgliederverwaltung

Alle Vorstandsmitglieder der Buchstaben a - f haben bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandssitzungen ein Stimmrecht.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder a), c), e) und g) erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Vorstandsmitglieder b), d), f) und h) werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

4. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtsdauer vom Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch zu ernennen.
5. Die Vorstandschaft gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Vorstandschaft wird bei Bedarf durch ihren Vorsitzenden zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## **§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Interesse des Vereins nicht bis zur Beratung in der nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Im letztgenannten Fall muss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Die Vorstandschaft kann zur Erledigung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen. Aufgaben, Zusammensetzung und Bezeichnung der Ausschüsse bestimmt die Vorstandschaft. Zu den Beratungen der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Die Ausschüsse führen im Rahmen ihres Auftrages ihre Aufgaben nach einer von der Vorstandschaft zu erlassenden Aufgabenstellung durch.

## **§ 12 Rechnungslegung**

1. Die Vorstandschaft legt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Diesem Bericht muss eine Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, der Vermögenswerte sowie eventueller Schulden beigefügt sein.
2. Der Jahresabschluss und die Rechnungslegung sind alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu prüfen. Diese werden alternierend auf zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Der Prüfbericht ist der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung der Stadt Karlsruhe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen.

Auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung kann das Vermögen auch einem neugegründeten, gemeinnützigen Reiterverein in Durlach zur Verfügung gestellt werden.

Karlsruhe-Durlach, im April 2015  
Reiterverein 1908 Durlach e.V.  
Lenzenhub 1  
76227 Karlsruhe

Postfach 410831  
76208 Karlsruhe

Bankkonto:  
Volksbank Durlach eG  
IBAN DE74 6619 0000 0000 2111 09